

15) Welche Gutachten sind bei der Veranstaltung für die Überwachungsbehörde bereitzuhalten?

Dies ergibt sich aus den Formularen und aus § 50 der VSVO:

1. Attest einer Elektrofachkraft für:

- a) den ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlagen;
- b) die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitsbeleuchtung bzw. der Fluchtwegorientierungsbeleuchtung;

2. Bestätigungen von fachkundigen Personen für metallische Teile der Flüssiggasanlage, die in einen Potentialausgleich einzubeziehen und zu erden sind;

3. Bestätigung über die Durchführung der Gebrauchsabnahme durch eine fachkundige Person für:

- a) Veranstaltungseinrichtungen, nach jeder erneuten Aufstellung;
- b) Veranstaltungsbetriebseinrichtungen, nach jeder erneuten Aufstellung.